Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
22-A/2011		21.12.2011	

☐ Beschlussvorlage ☒ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Jugendhilfeausschuss	17.01.2012
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☐ Kreistag		

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2012

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die von der Verwaltung für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 ermittelten Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG in Höhe von 40.983,90 EUR/Jahr als Bemessungsgröße zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

Jugendamt	Matthias Genschow	Frank Fillbrunn	Dietmar Schulze
	Amtsleiter	2. Beigeordneter	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt:	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
JHA	17.01.12						

Begründung:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat sich der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Der Landkreis Uckermark gewährt den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 86,3 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Dabei orientiert sich der Landkreis Uckermark an der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Brandenburg (Az.: 4 A 18/02.Z). Das OVG Brandenburg hatte in seiner Entscheidung die Ermittlung des Durchschnittssatzes unter Heranziehung der sogenannten „Mustererzieherin“ für rechtsmäßig erklärt.

Unter Beachtung dieser Rechtsprechung hatte der Landkreis Uckermark im Jahre 2004 ebenfalls eine „Mustererzieherin“ auf der Grundlage des Bundesangestelltentarifvertrages Ost (BAT-O) gebildet und diese im Jahr 2005 in den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) übergeleitet. Seit 2010 findet für Erzieherinnen der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVSuE) Anwendung. Die Bemessungsgröße wurde auf Grund von gesetzlichen Änderungen (Sozialversicherungsbeiträge) oder neuen Tarifabschlüssen (BAT-O, TVöD, TVSuE) regelmäßig durch den Landkreis Uckermark fortgeschrieben.

Zwischenzeitlich wurde im Rahmen einer Abfrage festgestellt, dass sich die durchschnittliche Vergütung der Erzieherinnen bei den Kommunalen Trägern nach unten verändert hat (Stichtag 31.12.2010).

Zu diesem Zeitpunkt waren von den 325 gemeldeten Erzieherinnen 57,5 % in die Entgeltgruppe S 6, Entwicklungsstufe 6 TVSuE eingestuft. Weitere 38,2 % befanden sich in der Entgeltgruppe S 6, Entwicklungsstufe 1 bis 5 TVSuE. 4,3 % der Beschäftigten waren in den Entgeltgruppen S 4 und S 5 TVSuE eingeordnet. Daher

war eine Anpassung der Ermittlung der Durchschnittssätze an die tatsächlichen Gegebenheiten angezeigt.

Zukünftig soll daher für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 KitaG die Bemessungsgröße für eine Mustererzieherin auf der Grundlage einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6, Entwicklungsstufe 4 TVSuE gebildet werden.

Die Ermittlung der Bemessungsgröße für eine kommunal Beschäftigte auf der Grundlage Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 sieht wie folgt aus.

Gegenstand	**Betrag in EUR**	**Bemerkungen**
monatliches Bruttoentgelt 01.01. – 31.12.2012	2.619,29 X 12 = 31.431,48	S 6 Stufe 4
Arbeitgeberanteil 19,925 % davon RentenV 9,800 % ArbeitslosenV 1,500 % PflegeV 0,975 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,350 %	6.262,72	
Zwischensumme	37.694,20	
Sonderzahlung (67,5 %)	1.768,02	
Arbeitgeberanteil 19,575 %	346,09	
Jahresbrutto AN	33.199,50	
Jahres-AG-Anteil	39.808,31	
Berufsgenossenschaft 4,2 % (Gefahrenklasse 2,10 %, Beitragsfuß 2,10 %)	146,41	besondere Berechnungs-formel
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,1 %	1.029,18	
Jahrespersonalkosten	**40.983,90**	10.245,98 EUR/Quartal